



Brüssel, den 8. Oktober 2025  
(OR. en)

13520/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0210 (BUD)**

---

**FIN 1150**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

|                |                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                            |
| Eingangsdatum: | 8. Oktober 2025                                                                                                                                                                                                                          |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2025) 851 final                                                                                                                                                                                                                      |
| Betr.:         | BERICHTIGUNGSSCHREIBEN NR. 1 ZUM ENTWURF DES<br>GESAMTHAUSHALTSPLANS 2026<br>Anpassungen der Mittel für Zahlungen<br>Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs für Agrarausgaben<br>Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen |



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
[...] (2025) XXX draft

**BERICHTIGUNGSSCHREIBEN NR. 1 ZUM ENTWURF DES  
GESAMTHAUSHALTSPLANS 2026**

**Anpassungen der Mittel für Zahlungen  
Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs für Agrarausgaben  
Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen**

gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union<sup>1</sup>, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42,
- den am 9. Juli 2025 von der Kommission erlassenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026<sup>3</sup>,

unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026.

### **ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan sowie an den Einnahmen- und Ausgabenplänen nach Einzelplänen sind über EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>) abrufbar. Eine englische Fassung dieser Änderungen ist als technischer Anhang beigelegt.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

<sup>3</sup> COM(2025) 300 final vom 9.7.2025.

## 1. EINFÜHRUNG

Das Berichtigungsschreiben Nr. 1 (im Folgenden „BS Nr. 1/2026“) zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (im Folgenden „HE 2026“) trägt infolge neuer verfügbarer Informationen im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 folgendem Rechnung:

- der Anpassung der Mittel für Zahlungen, um den veranschlagten Nettoauswirkungen der angenommenen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik im Jahr 2026 Rechnung zu tragen;
- der Aktualisierung des Bedarfs bei der Zinslinie von NextGenerationEU;
- der Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs, der zweckgebundenen Einnahmen und der eingestellten Mittel für Agrarausgaben. Neben den sich verändernden Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2026 auch den Auswirkungen von Beschlüssen im Agrarbereich nach der Annahme des HE 2026 im Juli 2025 sowie von anderen Vorschlägen, die im Jahr 2026 beträchtliche Auswirkungen haben dürften, Rechnung getragen.
- der Aktualisierung der Aufteilung zwischen Reservelinien und operativen Haushaltslinien für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei (SEPAs) unter Berücksichtigung der neuen Protokolle mit Côte d’Ivoire, São Tomé und Príncipe und den Cookinseln;
- der Anpassung der Zahl der Stellen im Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales infolge einer Übertragung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen<sup>4</sup>;
- der Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die Haushaltslinie für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zur Unterstützung der Euro-Einführung in Bulgarien;
- der Anpassung des Eingliederungsplans im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Mittel aus dem Klima-Sozialfonds auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zu übertragen;
- den folgenden Anpassungen der EU-Beiträge mehrerer dezentraler Agenturen:
  - einer Aufstockung der Europäischen Umweltagentur (EUA), um der vorläufigen Einigung in den Verhandlungen über das Bodenüberwachungsgesetz Rechnung zu tragen. Es wird vorgeschlagen, die zusätzlichen Beträge durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) auszugleichen;
  - einer Kürzung der Reserve für die Verordnung über die Neuzuweisung von Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur – Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen (ECHA-ENV), da aufgrund einer Verzögerung der Legislativverhandlungen andere finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Die entsprechenden Mittel fließen in das LIFE-Programm zurück;
  - einer Aufstockung des EU-Beitrags zur Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), um zu gewährleisten, dass die neue IT-Lösung voll funktionsfähig ist, und um die Cybersicherheit in der Agentur zu verbessern. Die Aufstockung soll durch eine entsprechende Kürzung der Mittel für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) ausgeglichen werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

Die Nettoauswirkungen des BS Nr. 1/2026 auf die Ausgaben im HE 2026 führen insgesamt zu einem Rückgang von 386,1 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 1 888,8 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen.

(in Mio. EUR)

| Programm                                                       | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)            | 0,0                        | -1 300,0             |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)                           | 0,0                        | -100,0               |
| EURI-Zinslinie                                                 | -51,0                      | -51,0                |
| Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)       | -335,1                     | -440,1               |
| Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SEPAs) | 0,0                        | 0,0                  |
| Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)                           | 0,0                        | 2,3                  |
| Anpassungen bei einigen dezentralen Agenturen                  | 0,0                        | 0,0                  |
| Technische Korrekturen                                         | 0,0                        | 0,0                  |
| <b>Insgesamt</b>                                               | <b>-386,1</b>              | <b>-1 888,8</b>      |

Weitere Informationen zu den einzelnen Komponenten sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Die entsprechenden Haushaltslinien sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt, ebenso wie die Aktualisierung der Einnahmen, die sich aus den in diesem Berichtungsschreiben enthaltenen Ausgabenänderungen ergibt.

## **2. ANPASSUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER HALBZEITÜBERPRÜFUNG DER KOHÄSIONSPOLITIK**

Am 18. September 2025 wurden die Verordnung (EU) 2025/1914 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und die Verordnung (EU) 2025/1913 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen angenommen<sup>5</sup>.

Mit diesen Verordnungen wird die Höhe der finanziellen Anreize, die den Mitgliedstaaten für die Anpassung ihrer Programme im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik angeboten werden, gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission geändert. Dies betrifft insbesondere die Vorfinanzierungs- und Kofinanzierungssätze sowie Änderungen der Schwellenwerte, ab denen diese finanziellen Anreize greifen. Folglich werden die Nettoauswirkungen auf die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2026 auf 2,7 Mrd. EUR geschätzt. Dies entspricht einer Verringerung um 1,4 Mrd. EUR gegenüber den geschätzten Auswirkungen des Kommissionsvorschlags auf den Haushalt in Höhe von 4,1 Mrd. EUR, die ursprünglich im HE 2026 vorgesehen waren.

Parallel dazu erhielt die Kommission Ende Juli die aktualisierten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Kohäsionsausgaben für das Jahr 2026. Diese bestätigten die allgemeinen Annahmen, die die Kommission für den geschätzten Bedarf an Mitteln für Zahlungen für die Teilrubrik 2a (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) im HE 2026 zugrunde gelegt hat, was zu einem Anstieg des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen um 79,5 % gegenüber dem Haushaltsplan 2025 führte.

Daher wird vorgeschlagen, die Höhe der Mittel für Zahlungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) gemäß der nachstehenden Tabelle anzupassen, um den Ergebnissen der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik Rechnung zu tragen.

in EUR

<sup>5</sup> COM(2025) 123 und COM(2025) 164 vom 1.4.2025.

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                         | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen  |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                     |                            |                       |
| 05 02 01                           | EFRE — Operative Ausgaben                                           | 0                          | -1 300 000 000        |
| 07 02 01                           | ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben | 0                          | -100 000 000          |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                     | <b>0</b>                   | <b>-1 400 000 000</b> |

### 3. FINANZIERUNGSKOSTEN VON NEXTGENERATIONEU

Im Zusammenhang mit dem HE 2026 schlug die Kommission auf der Grundlage der Projektionen der NGEU-Auszahlungen und Zinssätze bis Ende des dritten Quartals 2025 einen Gesamtbetrag von 8 021,0 Mio. EUR für die Kosten für Mittelaufnahmen im Rahmen von NGEU (EURI-Zinslinie) vor. Diese Mittelausstattung stellte eine Aufstockung um 4 276,4 Mio. EUR gegenüber der Finanzplanung für 2026 dar.

Zum 30. September 2025 belief sich der Gesamtbetrag aller im dritten Quartal 2025 getätigten nicht rückzahlbarer NGEU-Auszahlungen auf 55,6 Mrd. EUR; das sind 5,5 Mrd. EUR weniger als zum Zeitpunkt der Erstellung des HE 2026 veranschlagt. Dies hat zu niedrigeren Finanzierungskosten geführt, wobei diese Einsparungen wiederum durch einen Anstieg der Liquiditätsmanagementkosten um rund 100 Mio. EUR auf nunmehr schätzungsweise 350 Mio. EUR teilweise zunichtegemacht wurden.

Die endgültigen geschätzten Finanzierungskosten für den Haushaltsplan 2026 belaufen sich daher auf 7 970 Mio. EUR, d. h. es besteht gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung für 2026 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 4 225,4 Mio. EUR. Dieser Betrag ist endgültig und steht im Einklang mit dem überarbeiteten Ansatz, wonach die Kommission bei der Veranschlagung der Mittel für die EURI-Zinslinie dem Umfang der Auszahlungen bis Ende des dritten Quartals des Vorjahres Rechnung tragen wird. Damit wird für eine stabile Grundlage für die Anwendung des „EURI-Kaskadenmechanismus“ bis zum Vorliegen des Berichtigungsschreibens zum Haushaltsentwurf gesorgt.

Die endgültigen Kosten im Zusammenhang mit der Zinslinie werden somit gegenüber dem HE 2026 um 51 Mio. EUR gesenkt. Die Kommission schlägt vor, die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen der EURI-Zinslinie entsprechend zu kürzen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

*in EUR*

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                          | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                      |                            |                      |
| 06 04 01                           | Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit | -51 000 000                | -51 000 000          |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                                      | <b>-51 000 000</b>         | <b>-51 000 000</b>   |

Es wird vorgeschlagen, den endgültigen Gesamtbedarf in Höhe von 4 225,4 Mio. EUR über die Finanzplanung für 2026 hinaus zu gleichen Teilen zu finanzieren, d. h. jeweils 2 122,7 Mio. EUR aus verfügbaren Mitteln und aus dem EURI-Instrument, die durch in der Vergangenheit aufgehobene Mittelbindungen gedeckt sind. Um die 50 % aus den verfügbaren Mittel zu decken, wird vorgeschlagen, zunächst den verbleibenden Spielraum in der Teilrubrik 2b in Höhe von 72,8 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen und diesen durch die Inanspruchnahme von 2 039,9 Mio. EUR im Rahmen des Flexibilitätsinstruments zu ergänzen. Daher werden im Vergleich zum HE 2026 jeweils 25,5 Mio. EUR weniger aus dem Flexibilitätsinstrument und dem EURI-Instrument in Anspruch genommen.

### 4. EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Mit dem BS Nr. 1/2026 werden die Voranschläge für die Agrarausgaben basierend auf den neuesten Daten und den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens aktualisiert. Im September 2025 lagen der Kommission aktualisierte Informationen zum Ausblick für die Agrarmärkte sowie die tatsächlichen

Zahlen für den größten Teil des Haushaltsvollzugs 2025 im Rahmen der in geteilter Mittelverwaltung ausgeführten EGFL-Komponente vor. Diese stellen die Grundlage für die aktualisierte Veranschlagung des Mittelbedarfs für 2026 dar.

Neben diesen Faktoren wird im BS Nr. 1/2026 auch den Auswirkungen der seit dem Erlass des HE 2026 im Juli 2025 im Agrarbereich ergangenen Rechtsakte Rechnung getragen.

Insgesamt wird der EGFL-Bedarf für 2026 einschließlich der Agrarreserve nun mit 41 331,2 Mio. EUR veranschlagt<sup>6</sup>. Dies entspricht einem Anstieg um 426 Mio. EUR gegenüber dem HE 2026, der auf Folgendes zurückzuführen ist:

- 1) einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 78,9 Mio. EUR für die Agrarreserve für die 2025 angenommenen Sondermaßnahmen, für die die Ausgaben im Agrarjahr 2026 geltend gemacht werden;
- 2) einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 91 Mio. EUR für Marktmaßnahmen und -interventionen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsartikel 08 02 02 und 08 02 03. Dieser Betrag umfasst eine Aufstockung für Absatzförderungsmaßnahmen in Höhe von 105 Mio. EUR und Kürzungen für den Obst- und Gemüsektor sowie den Bienenzuchtsektor um 13 Mio. EUR bzw. 1 Mio. EUR.
- 3) einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 157 Mio. EUR für Direktzahlungen, da die Ausführungsraten im Jahr 2026 voraussichtlich hoch bleiben werden, was dem Trend von 2025 entspricht;
- 4) einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 98,6 Mio. EUR im Rahmen des Haushaltsartikels 08 02 06 „Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung“ sowie auf potenzielle finanzielle Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs, die ursprünglich für 2025 erwartet und in den Haushaltsplan eingestellt wurden, die jedoch verschoben wurden;
- 5) eine Aufstockung des EGFL-Zuschusses für die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) um 0,5 Mio. EUR für die Durchführung der unter Punkt 2 genannten Absatzförderungsmaßnahmen.

2025 wurden Sondermaßnahmen im Rahmen der Agrarreserve in Höhe von 177,5 Mio. EUR angenommen. Davon werden 98,6 Mio. EUR 2025 ausgezahlt, während 78,9 Mio. EUR gemäß Artikel 16 Absatz 2 der horizontalen GAP-Verordnung<sup>7</sup> auf 2026 übertragen werden. Dadurch erhöht sich die Agrarreserve 2026 auf 528,9 Mio. EUR, wobei 450 Mio. EUR für neue Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Reserve wird durch eine Kombination aus dem nicht in Anspruch genommenen Betrag der auf 2026 übertragenen Agrarreserve 2025 (356,3 Mio. EUR) und zusätzlichen bewilligten EGFL-Mitteln für 2026 (172,6 Mio. EUR) finanziert.

Andererseits wird sich der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Einnahmen und der übertragenen Mittel (einschließlich der Agrarreserve), die voraussichtlich 2026 zur Verfügung stehen werden, von im HE 2026 veranschlagten 440 Mio. EUR auf 1 201,1 Mio. EUR erhöhen. Neben der im vorstehenden Absatz genannten Übertragung von 356,3 Mio. EUR bei der Agrarreserve ist dieser Überschuss von 761,1 Mio. EUR hauptsächlich auf unerwartet hohe zweckgebundene Einnahmen aus dem Rechnungsabschluss des EGFL im Jahr 2025 zurückzuführen. Damit wird der erwartete zusätzliche Bedarf im Jahr 2026, der sich auf 426 Mio. EUR beläuft, vollständig gedeckt.

Aufgrund dieser Aktualisierungen beläuft sich der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen für den EGFL auf 40 130,1 Mio. EUR (einschließlich 172,6 Mio. EUR an neuen Mitteln für die Agrarreserve).

---

<sup>6</sup> Der Gesamtbedarf umfasst neue Mittel in Höhe von 40 130,1 Mio. EUR zuzüglich der für 2026 erwarteten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 735 Mio. EUR, des Überschusses von 2025 in Höhe von 109,8 Mio. EUR und der Übertragung von 356,3 Mio. EUR aus der Agrarreserve.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

Damit verbleibt unter der Teilhöchstgrenze von 40 541,2 Mio. EUR ohne Übertragungen ein Spielraum von 411,1 Mio. EUR für den EGFL. Wie üblich wird die Kommission im Jahresverlauf den EGFL-Bedarf – einschließlich für die Agrarreserve – genau überwachen und erforderlichenfalls entsprechende Haushaltslösungen vorschlagen.

in EUR

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                            |                            |                      |
| 08 01 01                           | Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft           | 500 000                    | 500 000              |
| 08 02 01                           | Agrarreserve                                                                               | -277 368 619               | -277 368 619         |
| 08 02 02                           | Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne             | -11 000 000                | -11 000 000          |
| 08 02 03                           | Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne                                    | 102 000 000                | -3 000 000           |
| 08 02 04                           | Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne | -247 821 370               | -247 821 370         |
| 08 02 06                           | Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung                              | 98 550 000                 | 98 550 000           |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                            | <b>-335 139 989</b>        | <b>-440 139 989</b>  |

## 5. AKTUALISIERUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Die Kommission hat die neuesten verfügbaren Informationen über partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei geprüft und den erwarteten Bedarf für 2026 auf der Grundlage der Entwicklungen in den Verhandlungen mit den beteiligten Drittländern gemäß Teil II Buchstabe C der interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)<sup>8</sup> überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung schlägt die Kommission vor, 2,0 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen von der Reserve auf die wichtigste operative Haushaltslinie des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zu übertragen. Diese haushaltsneutrale Mittelübertragung bezieht sich auf neue Protokolle mit Côte d'Ivoire, São Tomé und Príncipe und den Cookinseln.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird sich der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen für SEPAs auf 114,2 Mio. EUR in der Reserve und 39,7 Mio. EUR für die wichtigste operative Haushaltslinie belaufen. Was die Mittel für Zahlungen anbelangt, so werden mit 85,9 Mio. EUR des Gesamtbetrags in Höhe von 130,4 Mio. EUR Reserven gebildet.

in EUR

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                                   | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                               |                            |                      |
| 08 05 01                           | Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern | 2 025 000                  | 2 025 000            |
| 30 02 02                           | Getrennte Mittel ( <i>Reserve für Haushaltsartikel 08 05 01</i> )                                             | -2 025 000                 | -2 025 000           |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                                               | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

## 6. EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES

Es wird vorgeschlagen, den Stellenplan der Exekutivagentur 2026 um eine Stelle aufzustocken. Dadurch wird sichergestellt, dass die Agentur die zusätzlichen Aufgaben erfüllen kann, die ihr im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen übertragen wurden. Die Agentur wird in der Lage sein, die damit verbundenen Kosten für 2026 im Rahmen ihres Haushalts, wie im HE 2026 vorgeschlagen, zu finanzieren, weshalb hierfür keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

<sup>8</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_interinstitut/2020/1222/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj)).

Die diesbezüglichen Änderungen des Stellenplans sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

## 7. AUFSTOCKUNG DER HAUSHALTSLINIE FÜR DIE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (WWU) FÜR DIE EINFÜHRUNG DES EURO IN BULGARIEN

Bulgarien wird am 1. Januar 2026 der Währungsunion beitreten. Dies geht auf den positiven Konvergenzbericht der Europäischen Kommission vom 4. Juni zurück, der durch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und den endgültigen Beschluss des ECOFIN-Rates vom 8. Juli bestätigt wurde.

Wie bereits bei vorherigen Euroeinführungen und gemäß der am 12. April 2024 zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Bulgarien unterzeichneten Partnerschaftsvereinbarung über die Organisation der Kommunikationstätigkeiten wird die Kommission die Kommunikationstätigkeiten Bulgariens kofinanzieren, wobei ein Kofinanzierungssatz von höchstens 50 % der Kosten gilt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1 Euro pro Einwohner.

Um die Kofinanzierung durch die EU sicherzustellen, wurde im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025 eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 3,3 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 1 Mio. EUR zur Deckung der Vorfinanzierung für 2025 beantragt, die durch eine entsprechende Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments finanziert werden soll. Zur Leistung der Abschlusszahlung (die 70 % des Betrags der Finanzhilfvereinbarung mit Bulgarien entspricht) werden für 2026 zusätzliche Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,3 Mio. EUR beantragt. Im Einklang mit der Inanspruchnahme im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025 wird dieser Betrag durch eine entsprechende Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments finanziert.

*in EUR*

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                                     | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                                 |                            |                      |
| 06 20 04 01                        | Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro | 0                          | 2 334 500            |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                                                 | <b>0</b>                   | <b>2 334 500</b>     |

## 8. ERSTELLUNG DES EINGLIEDERUNGSPLANS IM ZUSAMMENHANG MIT DER MÖGLICHKEIT, MITTEL AUS DEM KLIMA-SOZIALFONDS AUF DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE), DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS PLUS (ESF+), DEN KOHÄSIONSFONDS, DEN FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG UND DEN EUROPÄISCHEN MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) ZU ÜBERTRAGEN

Es wird eine Anpassung des Eingliederungsplans vorgeschlagen, damit Mittel aus dem Klima-Sozialfonds auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) übertragen werden können. Dementsprechend werden die folgenden neuen Haushaltslinien geschaffen:

*in EUR*

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                      | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                  |                            |                      |
| 09 05 02                           | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds          | p. m.                      | p. m.                |
| 09 05 03                           | Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds                         | p. m.                      | p. m.                |
| 09 05 04                           | Kohäsionsfonds (KF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds                                          | p. m.                      | p. m.                |
| 09 05 05                           | Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds                           | p. m.                      | p. m.                |
| 09 05 06                           | Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Klima-Sozialfonds | p. m.                      | p. m.                |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                                  | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

Die diesbezüglichen Erläuterungen sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

## 9. ANPASSUNGEN BEI DEZENTRALEN AGENTUREN

### 9.1 *Aufstockung der Europäischen Umweltagentur (EUA)*

Nach der vorläufigen Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über das Bodenüberwachungsgesetz müssen die Mittel der EUA ab 2026 für einen zusätzlichen Vertragsbediensteten aufgestockt werden. Mit der Einigung werden auch zusätzliche Mittel für die Beschaffung bereitgestellt, um ein neues Copernicus-Produkt zum Bodenabtrag zu entwickeln, die Bodenversiegelung zu überwachen und die Daten in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten einzuspeisen. Infolge der Einigung musste der Finanz- und Digitalbogen, der erst im Mai veröffentlicht werden konnte, überarbeitet werden, und aufgrund des Herstellungszeitplans konnte er nicht mehr in den Vorschlag der Kommission für den Haushaltsentwurf 2026 aufgenommen werden. Daher wird nun die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für die EUA im Jahr 2026 um 0,3 Mio. EUR vorgeschlagen. Dieser Betrag soll vollständig durch das LIFE-Programm ausgeglichen werden.

in EUR

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung               | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|---------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                           |                            |                      |
| 09 10 02                           | Europäische Umweltagentur | 296 135                    | 296 135              |
| 09 02 01                           | Natur und Biodiversität   | -296 135                   | -296 135             |
| <b>Insgesamt</b>                   |                           | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

### 9.2 *Rückgabe aus einer Reserve für die Europäische Chemikalienagentur – Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen (ECHA – ENV)*

Es wird vorgeschlagen, die für die Verordnung über die Neuzuweisung von Aufgaben an die ECHA-ENV geschaffene Reserve aufgrund von Verzögerungen bei den Legislativverhandlungen im Haushaltsjahr 2026 um 1 Mio. EUR zu kürzen. Die entsprechenden Mittel sollen in das LIFE-Programm zurückfließen.

in EUR

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                              | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                          |                            |                      |
| 30 02 02                           | Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 09 10 01) | -1 000 000                 | -1 000 000           |
| 09 02 02                           | Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität                   | 1 000 000                  | 1 000 000            |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                          | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

### 9.3 *Aufstockung für die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)*

Die Kommission schlägt vor, den EU-Beitrag zur Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) um 0,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen aufzustocken, um zu gewährleisten, dass die neue IT-Lösung, die die Kommission seit dem Cyberangriff im Jahr 2024 bereitstellt, voll funktionsfähig ist, und um die Cybersicherheit in der Agentur zu verbessern.

Die Aufstockung soll durch eine entsprechende Kürzung der Mittel des Fonds für die innere Sicherheit finanziert werden.

in EUR

| Haushaltslinie                     | Bezeichnung                                                                                            | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan III – Kommission</i> |                                                                                                        |                            |                      |
| 12 02 01                           | Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                                                                  | -500 000                   | -500 000             |
| 12 10 02                           | Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) | 500 000                    | 500 000              |
| <b>Insgesamt</b>                   |                                                                                                        | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

## 10. TECHNISCHE KORREKTUREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Folgende technische Anpassungen sollten in Bezug auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten in Rubrik 7 vorgenommen werden:

- Im HE 2026 hielt die Kommission für alle Organe eine stabile Personalausstattung aufrecht, was zu einer Verringerung der Anträge der Organe auf Dienstbezüge und Zulagen führte. Für den Europäischen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „EDSB“) wurde die Kürzung der Mittel für Dienstbezüge und Zulagen ausschließlich auf die Haushaltslinie des EDSB angewandt. Diese Anpassung hätte jedoch sowohl auf die Haushaltslinie des EDSB als auch auf die Haushaltslinie des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“) angewandt werden müssen, wie es der EDSB ursprünglich in seinem Antrag auf zusätzliches Personal im HE 2026 vorgesehen hatte. Infolgedessen werden die Haushaltslinien des EDSA bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen um 593 104 EUR gekürzt und die Haushaltslinien des EDSB im Gegenzug entsprechend aufgestockt.
- Darüber hinaus hat der EDSB eine technische Korrektur zwischen den Haushaltslinien 3 0 4 1 (Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher) und 3 0 4 7 (Sonstige Betriebsausgaben) beantragt, die hiermit vorgenommen wird.

Beide Anpassungen haben neutrale Auswirkungen auf den Haushalt und sind in der nachstehenden Tabelle enthalten:

*in EUR*

| Haushaltslinie                                              | Bezeichnung                              | Mittel für Verpflichtungen | Mittel für Zahlungen |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter</i> |                                          |                            |                      |
| 1 1 0 0                                                     | Gehälter und Zulagen                     | 519 000                    | 519 000              |
| 1 1 1 0                                                     | Vertragsbedienstete                      | 74 104                     | 74 104               |
| 3 0 1 0                                                     | Gehälter und Zulagen                     | -519 000                   | -519 000             |
| 3 0 2 0                                                     | Vertragsbedienstete                      | -74 104                    | -74 104              |
| 3 0 4 1                                                     | Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher | -59 126                    | -59 126              |
| 3 0 4 7                                                     | Sonstige Betriebsausgaben                | 59 126                     | 59 126               |
| <b>Insgesamt</b>                                            |                                          | <b>0</b>                   | <b>0</b>             |

## 11. FINANZIERUNG

Die Nettoauswirkungen des BS Nr. 1/2026 auf die Ausgaben im HE 2026 führen insgesamt zu einem Rückgang von 386,1 Mio. EUR bei den Mitteln für Verpflichtungen und von 1 888,8 Mio. EUR bei den Mitteln für Zahlungen.

Die Kürzung des zusätzlichen Bedarfs um 51 Mio. EUR gegenüber der Finanzplanung für die EURI-Linie im Jahr 2026 führt zu einer Verringerung der Inanspruchnahme sowohl des Flexibilitätsinstruments als auch des EURI-Instruments bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen um jeweils 25,5 Mio. EUR.

Änderungen an der WWU-Linie und die frühere Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025 führen zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments um 2,3 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Die Nettoauswirkungen im BS Nr. 1/2026 bedeuten somit einen Rückgang der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments um 23,2 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen.

Die Mittel für Zahlungen, die im Haushaltsjahr 2026 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den Jahren 2023 bis 2026 bereitgestellt werden, dürften sich daher nun auf 2 443,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen belaufen. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den voraussichtlichen Zahlungsplan für die damit verbundenen noch ausstehenden Beträge für diese Jahre:

| <i>Flexibilitätsinstrument – Zahlungsprofil (in Mio. EUR)</i> |                |             |                              |                  |
|---------------------------------------------------------------|----------------|-------------|------------------------------|------------------|
| <i>Jahr der Inanspruchnahme</i>                               | <b>2026</b>    | <b>2027</b> | <b>Außerhalb<br/>des MFR</b> | <b>Insgesamt</b> |
| 2023                                                          | 83,2           | 0,0         | 0,0                          | <b>83,2</b>      |
| 2024                                                          | 83,7           | 46,3        | 0,0                          | <b>129,9</b>     |
| 2025                                                          | 15,8           | 9,4         | 5,7                          | <b>30,9</b>      |
| 2026                                                          | 2 260,9        | 0,0         | 0,0                          | <b>2 260,9</b>   |
| <b>Insgesamt</b>                                              | <b>2 443,6</b> | <b>55,7</b> | <b>5,7</b>                   | <b>2 540,9</b>   |

## 12. ÜBERSICHT NACH MFR □ RUBRIKEN

|    |                                                                                                            | Haushaltsentwurf 2026 |                | Berichtigungsschreiben Nr. 1<br>(BS Nr. 1) zum<br>Haushaltsentwurf 2026 |                | Haushaltsentwurf 2026 mit BS Nr. 1 |                |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------|----------------|
|    |                                                                                                            | MfV                   | MfZ            | MfV                                                                     | MfZ            | MfV                                | MfZ            |
| 1  | <b>Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>                                                               | 22 054 411 197        | 23 309 360 126 |                                                                         |                | 22 054 411 197                     | 23 309 360 126 |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 22 210 000 000        |                |                                                                         |                | 22 210 000 000                     |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           | 155 588 803           |                |                                                                         |                | 155 588 803                        |                |
| 2  | <b>Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>                                                                   | 71 726 138 425        | 74 617 397 666 | -51 000 000                                                             | -1 448 665 500 | 71 675 138 425                     | 73 168 732 166 |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 67 523 000 000        |                |                                                                         |                | 67 523 000 000                     |                |
|    | <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                        | 2 065 413 428         |                | -25 500 000                                                             |                | 2 039 913 428                      |                |
|    | <i>Davon im Rahmen des EURI</i>                                                                            | 2 138 223 000         |                | -25 500 000                                                             |                | 2 112 723 000                      |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           | 498 003               |                |                                                                         |                | 498 003                            |                |
| 2a | Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt                                                  | 56 592 501 997        | 59 697 735 625 |                                                                         | -1 400 000 000 | 56 592 501 997                     | 58 297 735 625 |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 56 593 000 000        |                |                                                                         |                | 56 593 000 000                     |                |
|    | <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                        |                       |                |                                                                         |                |                                    |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           | 498 003               |                |                                                                         |                | 498 003                            |                |
| 2b | Resilienz und Werte                                                                                        | 15 133 636 428        | 14 919 662 041 | -51 000 000                                                             | -48 665 500    | 15 082 636 428                     | 14 870 996 541 |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 10 930 000 000        |                |                                                                         |                | 10 930 000 000                     |                |
|    | <i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>                                                        | 2 065 413 428         |                | -25 500 000                                                             |                | 2 039 913 428                      |                |
|    | <i>Davon im Rahmen des EURI</i>                                                                            | 2 138 223 000         |                | -25 500 000                                                             |                | 2 112 723 000                      |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           |                       |                |                                                                         |                |                                    |                |
| 3  | <b>Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>                                                                    | 56 971 882 355        | 53 133 437 506 | -335 139 989                                                            | -440 139 989   | 56 636 742 366                     | 52 693 297 517 |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 57 100 000 000        |                |                                                                         |                | 57 100 000 000                     |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           | 128 117 645           |                | 335 139 989                                                             |                | 463 257 634                        |                |
|    | <b>Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</b>                                                   | 40 465 226 756        | 40 517 034 090 | -335 139 989                                                            | -440 139 989   | 40 130 086 767                     | 40 076 894 101 |
|    | <i>EGFL-Teilobergrenze</i>                                                                                 | 41 764 000 000        |                |                                                                         |                | 41 764 000 000                     |                |
|    | <i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>                       | 773 000               |                |                                                                         |                | 773 000                            |                |
|    | <i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>                                          | -1 222 773 000        |                |                                                                         |                | -1 222 773 000                     |                |
|    | <i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge</i>                                                           | 40 541 227 000        |                |                                                                         |                | 40 541 227 000                     |                |
|    | <i>Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert</i> | 40 542 000 000        |                |                                                                         |                | 40 542 000 000                     |                |
|    | <i>EGFL-Teilspielraum</i>                                                                                  | 76 773 244            |                | 335 139 989                                                             |                | 411 913 233                        |                |
|    | <i>EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)</i>                                                         | 76 000 244            |                | 335 139 989                                                             |                | 411 140 233                        |                |
| 4  | <b>Migration und Grenzmanagement</b>                                                                       | 5 010 000 515         | 3 886 530 129  |                                                                         |                | 5 010 000 515                      | 3 886 530 129  |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 5 103 000 000         |                |                                                                         |                | 5 103 000 000                      |                |
|    | <i>Spielraum</i>                                                                                           | 92 999 485            |                |                                                                         |                | 92 999 485                         |                |
| 5  | <b>Sicherheit und Verteidigung</b>                                                                         | 2 803 506 939         | 2 250 800 408  |                                                                         |                | 2 803 506 939                      | 2 250 800 408  |
|    | <i>Obergrenze</i>                                                                                          | 2 810 000 000         |                |                                                                         |                | 2 810 000 000                      |                |

|          |                                                                                                                   |                        |                        |                     |                        |                        |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|---------------------|------------------------|------------------------|
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                           |                        |                        |                     |                        |                        |
|          | <i>Spielraum</i>                                                                                                  | 6 493 061              |                        |                     | 6 493 061              |                        |
| <b>6</b> | <b>Nachbarschaft und die Welt</b>                                                                                 | <b>15 505 020 092</b>  | <b>16 511 670 072</b>  |                     | <b>15 505 020 092</b>  | <b>16 511 670 072</b>  |
|          | <i>Obergrenze</i>                                                                                                 | 15 614 000 000         |                        |                     | 15 614 000 000         |                        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                           |                        |                        |                     |                        |                        |
|          | <i>Spielraum</i>                                                                                                  | 108 979 908            |                        |                     | 108 979 908            |                        |
| <b>7</b> | <b>Europäische öffentliche<br/>Verwaltung</b>                                                                     | <b>13 475 160 508</b>  | <b>13 475 160 508</b>  |                     | <b>13 475 160 508</b>  | <b>13 475 160 508</b>  |
|          | <i>Obergrenze</i>                                                                                                 | 12 506 000 000         |                        |                     | 12 506 000 000         |                        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                           | 220 957 069            |                        |                     |                        |                        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Instruments für einen einzigen<br/>Spielraum (Artikel 11 Absatz 1<br/>Buchstabe a)</i> | 748 203 439            |                        |                     | 748 203 439            |                        |
|          | <i>Spielraum</i>                                                                                                  |                        |                        |                     |                        |                        |
|          | <b>Davon: Verwaltungsausgaben<br/>der Organe</b>                                                                  | <b>10 127 840 831</b>  | <b>10 127 840 831</b>  |                     | <b>10 127 840 831</b>  | <b>10 127 840 831</b>  |
|          | <i>Teilobergrenze</i>                                                                                             | 9 464 000 000          |                        |                     | 9 464 000 000          |                        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                           |                        |                        |                     |                        |                        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Instruments für einen einzigen<br/>Spielraum (Artikel 11 Absatz 1<br/>Buchstabe a)</i> | 663 840 831            |                        |                     | 663 840 831            |                        |
|          | <i>Teilspielraum</i>                                                                                              |                        |                        |                     |                        |                        |
|          | <b>Mittel für Rubriken</b>                                                                                        | <b>187 546 120 031</b> | <b>187 184 356 415</b> | <b>-386 139 989</b> | <b>- 1 888 805 489</b> | <b>187 159 980 042</b> |
|          | <i>Obergrenze</i>                                                                                                 | 182 866 000 000        | 201 170 000 000        |                     |                        | 182 866 000 000        |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Flexibilitätsinstruments</i>                                                           | 2 286 370 497          | 2 466 761 755          | -25 500 000         | -23 165 000            | 2 260 870 497          |
|          | <i>Davon im Rahmen des<br/>Instruments für einen einzigen<br/>Spielraum (Artikel 11 Absatz 1<br/>Buchstabe a)</i> | 748 203 439            |                        |                     |                        | 748 203 439            |
|          | <i>Davon im Rahmen des EURI</i>                                                                                   | 2 138 223 000          | 2 138 223 000          | -25 500 000         | -25 500 000            | 2 112 723 000          |
|          | <i>Spielraum</i>                                                                                                  | 492 676 905            | 18 590 628 340         | 335 139 989         | 1 840 140 489          | 827 816 894            |
|          | <b>Thematische besondere<br/>Instrumente</b>                                                                      | <b>5 715 921 020</b>   | <b>5 022 549 248</b>   |                     |                        | <b>5 715 921 020</b>   |
|          | <b>Mittel insgesamt</b>                                                                                           | <b>193 262 041 051</b> | <b>192 206 905 663</b> | <b>-386 139 989</b> | <b>-1 888 805 489</b>  | <b>192 875 901 062</b> |
|          |                                                                                                                   |                        |                        |                     |                        | <b>190 318 100 174</b> |